

Amtliche Bekanntmachung

28. Jahrgang

05.08.2022

Nr. 24

Inhalt:

Seite

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für die gemeinsamen Masterstudiengänge „European Film Business and Law (LL.M.)“ und „European Film Business and Law (MBA)“ an der Universität Potsdam und an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 26. Januar 2022

1

Fachspezifische Zulassungsordnung für die gemeinsamen Masterstudiengänge „European Film Business and Law (LL.M.)“ und „European Film Business and Law (MBA)“ an der Universität Potsdam und an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 26. Januar 2022

35

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für die gemeinsamen Masterstudiengänge „European Film Business and Law (LL.M.)“ und „European Film Business and Law (MBA)“ an der Universität Potsdam und an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF

vom 26. Januar 2022

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam und der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF haben auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 2 sowie 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 ([GVBl.I/20, \[Nr. 26\]](#)) in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 ([GVBl.II/20, \[Nr. 58\]](#)) in Verbindung mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010, S. 60), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung zur Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 635), und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013, S. 35), in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. Dezember 2020 (AmBek. UP Nr. 2/2021, S. 13) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Grundordnung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 20. Oktober 2014, geändert durch Satzung vom 17.12.2018 (AmBek. Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF Nr. 6/2019 vom 22. März 2019) und § 1 Abs. 1 S. 2 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (RSP) vom 14. März 2016, geändert durch Satzung vom 14.03.2021 (AmBek. Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF Nr. 3/2021 vom 24. Februar 2021) am 26. Januar 2022 folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:¹

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 22. März 2022.

Genehmigt durch die Präsidentin der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF 23. Februar 2022.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Masterstudiums und Immatrikulation
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Organisation der Studiengänge, Prüfungsausschuss und Modulbeauftragte
- § 5 Dauer des Masterstudiums; Teilzeitstudium
- § 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung
- § 7 Studienaufbau, duale und nicht-duale Studienform
- § 8 Module und Studienverlauf (Duale Studienform)
- § 9 Module und Studienverlauf (Nicht-duale Studienform)
- § 10 Projektmodul Duales Studium
- § 11 Projektmodul
- § 12 Prüfungsberechtigte und Prüfungsanspruch
- § 13 Masterprüfung
- § 14 Modulprüfungen
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Mündliche Prüfung zur Verteidigung der Masterarbeit (Kolloquium)
- § 17 Säumnis bei der Leistungserfassung
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 20 Modulnoten und Gesamtnote
- § 21 Nachteilsausgleich
- § 22 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- § 23 Täuschung, wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 24 Abschlusszeugnis, Urkunde, Bescheinigungen
- § 25 Mängel am Prüfungsverfahren
- § 26 Ungültigkeit der Graduierung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

Anhang 1: Modulkatalog

Anhang 2: Exemplarische Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für das Masterstudium in den gemeinsamen Studiengängen „European Film Business and Law “ (LL.M.) und „European Film Business and Law “ (MBA) an der Universität Potsdam und der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (Filmuniversität). Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (RSP)

(2) Diese Ordnung weicht gemäß §31a BAMA-O als gemeinsame fachspezifische Ordnung von Kooperationsstudiengängen von den Regelungen der BAMA-O ab.

(3) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der RSP gehen die Bestimmungen der RSP den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

(4) Die Organisation und Durchführung des Studienganges erfolgen unter akademischer Verantwortung der beiden beteiligten Universitäten durch die Erich Pommer Institut gGmbH. Die Erich Pommer Institut gGmbH übernimmt die in der BAMA-O der Universität Potsdam beschriebenen Aufgaben des Studienbüros der Universität Potsdam sowie die in der RSP beschriebenen Aufgaben des Büros des Studienganges der Filmuniversität und die in dieser Ordnung beschriebenen Aufgaben des Studienbüros nach Maßgabe des Kooperationsvertrags. Die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens der Prüfung zum gesamten Studiengang durch Bescheid gegenüber der bzw. dem Studierenden sowie die Entscheidung über den Widerspruch gegen diesen Bescheid bleiben der zuständigen Stelle der jeweils immatrikulierenden Universität vorbehalten.

§ 2 Ziele des Masterstudiums und Immatrikulation

(1) Im anwendungsorientierten weiterbildenden Masterstudium im Studiengang „European Film Business and Law (LL.M.)“ werden die im ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vertieft und erweitert. Die Studierenden werden wissenschaftlich befähigt, die verschiedenen Märkte und Marktgegebenheiten im audiovisuellen Medienbereich aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht kennenzulernen und zu verstehen, die spezifischen Anforderungen von audiovisuellen Produktionen entlang der Produktionskette mit Schwerpunkt Management und Recht zu berücksichtigen sowie rechtswissenschaftlich fundierte Kenntnisse im Bereich des audiovisuellen Medienrechts in den verschiedenen Phasen eines Produktionsprozesses anzuwenden. Die Studierenden werden befähigt, unter anderem im juristischen Beratungsmarkt im audiovisuellen Medienrecht bzw. in entsprechenden Abteilungen von Unternehmen tätig werden. Die von den Studierenden zu erwerbenden Kompetenzen ergeben

sich aus den Beschreibungen der einzelnen Module im Modulkatalog in Anhang 1 zu dieser Ordnung. Der Masterstudiengang „European Film Business and Law (LL.M.)“ ist als dualer Studiengang studierbar, kann jedoch auch nicht-dual studiert werden.

(2) Im anwendungsorientierten weiterbildenden Masterstudium im Studiengang „European Film Business and Law (MBA)“ werden die im ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vertieft und erweitert. Die Studierenden werden wissenschaftlich befähigt, die verschiedenen Märkte und Marktgegebenheiten im audiovisuellen Medienbereich aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht kennenzulernen und zu verstehen, die spezifischen Anforderungen von audiovisuellen Produktionen entlang der Produktionskette mit Schwerpunkt Management und Recht zu berücksichtigen sowie fundierte Kenntnisse im Bereich des audiovisuellen Medienmanagements in den verschiedenen Phasen eines Produktionsprozesses anzuwenden. Die Studierenden werden befähigt unter anderem Aufgaben im Management im audiovisuellen Medienbereich wahrzunehmen bzw. Unternehmen im audiovisuellen Medienbereich in Fragen des Managements zu beraten. Die von den Studierenden zu erwerbenden Kompetenzen ergeben sich aus den Beschreibungen der einzelnen Module im Modulkatalog in Anhang 1 zu dieser Ordnung. Der Masterstudiengang „European Film Business and Law (MBA)“ ist als dualer Studiengang studierbar, kann jedoch auch nicht-dual studiert werden.

(3) Für beide Studiengänge gilt: Studierende werden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und zur bürgerschaftlichen Teilhabe befähigt: Ihre Reflexions-, Artikulations-, Diskussions- und Kritikfähigkeit wird durch das Erlernen diverser Methodiken im Rahmen der Seminare und der Projektarbeit entwickelt und gestärkt. Hierzu zählen: Die Fähigkeit, auf Basis des erlernten Wissens und mit Hilfe dargestellter Fallstudien Projekte selbstständig zu organisieren bzw. das theoretisch und fachmethodisch erlernte Wissen auf ein konkretes Projektthema anzuwenden; die Kompetenz, Fragestellungen zu analysieren, schriftlich zu bearbeiten bzw. zu dokumentieren, der Seminaröffentlichkeit zu präsentieren und zu verteidigen; die selbstständige Entwicklung von Lösungsansätzen für bisher unbekannte Problemstellungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher

Bewertungsmaßstäbe; die Befähigung, eigenverantwortlich und im Team Themenstellungen zu bearbeiten und die Fähigkeit, bereichsspezifische und -übergreifende Diskussionen zu projektnahen Themen zu führen.

(4) Die Immatrikulation für den Studiengang aus Abs. 1 erfolgt an der Universität Potsdam; die Immatrikulation für den Studiengang gemäß Abs. 2 erfolgt an der Filmuniversität. Es gelten die allgemeinen Regelungen der jeweils immatrikulierenden Universität über die Immatrikulation.

§ 3 Abschlussgrad

Nach Erwerb der erforderlichen Leistungspunkte und nach Vorlage der Graduierungsvoraussetzungen verleihen die Universität Potsdam durch die Juristische Fakultät und die Filmuniversität durch die Fakultät I jeweils gemeinsam (Joint Degree) für den Studiengang „European Film Business and Law (LL.M.)“ den Grad eines „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“ und für den Studiengang „European Film Business and Law (MBA)“ den Grad eines „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“.

§ 4 Organisation der Studiengänge, Prüfungsausschuss und Modulbeauftragte

(1) Die Organisation und Durchführung der Studiengänge erfolgt unter akademischer Verantwortung der Universität Potsdam und der Filmuniversität, unterstützt durch die Erich Pommer Institut gGmbH (EPI). Das EPI gewährleistet gemäß den inhaltlichen und organisatorischen Vorgaben der Universität Potsdam und der Filmuniversität die ordnungsgemäße Durchführung des Lehrbetriebs einschließlich aller internetbasierten Betreuungsleistungen und der Anfertigung und Bereitstellung von Lehrmaterialien.

(2) Für die beiden Masterstudiengänge „European Film Business and Law“ wird vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam und vom Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität ein gemeinsamer Prüfungsausschuss bestellt. Ihm gehören an:

1. jeweils drei Hochschullehrerinnen/ Hochschul-lehrer der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam sowie der Fakultät I der Filmuniversität,

2. jeweils eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam sowie der Fakultät I der Filmuniversität und

3. jeweils eine Studierende oder ein Studierender der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam sowie der Fakultät I der Filmuniversität.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in Abweichung von der BAMA-O und im Einklang mit der RSP für die studentischen Mitglieder ein Jahr, für die übrigen Mitglieder 3 Jahre.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. In jedem Fall müssen die Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer die Mehrheit der Stimmen haben. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft den Prüfungsausschuss zu den Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt per E-Mail mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. In dringenden Fällen kann diese Frist auf 24 Stunden verkürzt werden bzw. können Beschlüsse im Umlaufverfahren erwirkt werden.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und der RSP eingehalten werden und macht gegebenenfalls Änderungsvorschläge für diese Ordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. die Entscheidung über Anträge von Studierenden und Lehrkräften im Sinne dieser Ordnung und der RSP,
2. die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu einem Modul und die Aufteilung der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte auf die Lehrveranstaltungen des Moduls,
3. die Bestellung der Modulbeauftragten,
4. den regelmäßigen Bericht an die Juristische Fakultät der Universität Potsdam und an die Fakultät I der Filmuniversität, insbesondere an die für den Studiengang bzw. das Studienfach zuständige Studienkommission, über die Erfahrungen mit der Anwendung der Ordnungen,
5. die Anerkennung und Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und Graduierungsleistungen,
6. die Entscheidung über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zu dem jeweiligen Masterstudiengang. Bei dieser Entscheidung sind nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses abstimmungsberechtigt, die mindestens die in dem jeweiligen Masterstudiengang zu erwerbende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
7. das Festlegen der Themen und Projekte des Projektmoduls und des Projektmoduls Duales Studium nach Rücksprache mit den teilnehmenden Unternehmen. Die Projektarbeit ist in der Regel an ein konkretes Projekt eines teilnehmenden Unternehmens geknüpft. Die Lehrkräfte der Universitäten (Lehrkräfte der Studiengänge) werden für die Betreuung für das Projektmodul und das Projektmodul Duales Studium durch den Prüfungsausschuss nach thematischer Relevanz und Verfügbarkeit bestimmt. Der Prüfungsausschuss soll bei seiner Entscheidung nach Satz 3 Vorschläge und Wünsche der Studierenden berücksichtigen.

(8) Für jedes Modul wird vom Prüfungsausschuss eine Modulbeauftragte bzw. ein Modulbeauftragter bestellt. Die Modulbeauftragten sind insbesondere zuständig für:

1. die Entwicklung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften,
2. die Koordination des Studienangebotes,
3. die Koordination von studienbegleitenden Prüfungen, wenn mehrere Lehrkräfte beteiligt sind, und
4. die Betreuung und Beratung der Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb.

(9) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der RSP.

§ 5 Dauer des Masterstudiums, Teilzeitstudium

(1) Das weiterbildende Masterstudium im Masterstudiengang „European Film Business and Law (LL.M.)“ wird an der Universität Potsdam und der Filmuniversität als Ein-Fach-Studium mit einer Regelstudienzeit (Vollzeitstudium) von vier Semestern (einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit) und 120 Leistungspunkten angeboten. Das weiterbildende Masterstudium im Masterstudiengang „European Film Business and Law (MBA)“ wird an der Universität Potsdam und der Filmuniversität als Ein-Fach-Studium mit einer Regelstudienzeit (Vollzeitstudium) von vier Semestern (einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit) und 120 Leistungspunkten angeboten.

(2) Beide Masterstudiengänge sind mit Ausnahme derjenigen Semester, in denen das Projektmodul und die Masterarbeit absolviert werden, teilzeitgeeignet. Für das Teilzeitstudium gelten die allgemeinen Regelungen der jeweils immatrikulierenden Universität über das Teilzeitstudium.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

Die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung regelt die fachspezifische Zulassungsordnung für die gemeinsamen Masterstudiengänge „European Film Business and Law (LL.M.)“ und „European Film Business and Law (MBA)“ an der Universität Potsdam und an der Filmuniversität.

§ 7 Studienaufbau, Duale und Nicht-duale Studienform

(1) Die Lehrsprache in den gemeinsamen Masterstudiengängen „European Film Business and Law (LL.M.)“ und „European Film Business and Law (MBA)“ ist Englisch.

(2) Näheres zu den Beschreibungen und den Lehrveranstaltungsformaten der in §§ 8 und 9 aufgeführten Module regelt Anhang 1 zu dieser Ordnung.

(3) Der Ablauf des Studiums in Voll- oder Teilzeit ergibt sich aus den Studienverlaufsplänen für ein Voll- bzw. Teilzeitstudium, die dieser Ordnung in Anlage 2 beigelegt sind. Die Pläne empfehlen einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau des Studiums. Sie ermöglichen ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der jeweils vorgesehenen Studienzeit.

(4) Die gemeinsamen Masterstudiengänge sind entweder als duales Studium mit einem obligatorischen Projektmodul Duales Studium im Sinne der §§ 8 und 10 dieser Ordnung oder als nicht-duales Studium mit einem obligatorischen Projektmodul im Sinne der §§ 9 und 11 dieser Ordnung studierbar.

(5) Studierende, die zum Beginn des Studiums einen Kooperationsvertrag mit dem Unternehmen, mit dem ihr Arbeitsverhältnis besteht bzw. für das sie tätig sind, vorweisen, studieren in der dualen Studienform. Ihr Projektmodul Duales Studium absolvieren sie im eigenen Unternehmen. Die Studierenden trifft eine Obliegenheit, entsprechende vertragliche Regelungen mit dem Unternehmen im Sinne des Satzes 1 zu treffen. Dies wird im Kooperationsvertrag festgehalten.

(6) Studierende, die keinen Kooperationsvertrag mit einem Unternehmen vorweisen, studieren nicht-dual. Ihr Projektmodul absolvieren sie im Rahmen von Studierendenteams bei einem der teilnehmenden Unternehmen. Am Projektmodul teilnehmende Unternehmen sind Unternehmen, die sich mittels einer Absichtserklärung verpflichtet haben, am Projektmodul teilzunehmen.

(7) Die teilnehmenden Unternehmen werden vom Erich Pommer Institut akquiriert und den Studierenden vorgestellt. Studierende, die nicht-dual studieren, können dem EPI bis Ende des ersten Semesters passende Unternehmen vorschlagen.

§ 8 Module und Studienverlauf (duale Studienform)

(1) In der dualen Studienform nach § 7 Abs. 5 nehmen die Studierenden an einem Studiengang nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 dieser Ordnung als Teil ihres Arbeitsverhältnisses mit einem Unternehmen bzw. ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen teil.

(2) In der dualen Studienform absolvieren Studierende das obligatorische Projektmodul Duales Studium im Sinne des § 10 im Unternehmen, mit dem ihr Arbeitsverhältnis besteht bzw. für das sie tätig sind.

(3) In der dualen Studienform setzt sich das Masterstudium im gemeinsamen Masterstudiengang „European Film Business and Law (LL.M.)“ aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Modul-Nr.	Modultitel	LP
I Pflichtmodule (84 LP Pflichtmodule)		
EUF_01	Europäisches Film- und TV-Business: Ökonomische Rahmenbedingungen	6
EUF_02	Europäisches Film- und TV-Business: Rechtliche Rahmenbedingungen	6
EUF_03	Management von und in Organisationen	6
EUF_04	Vertragsgrundlagen	6
EUF_05	Das Finanzierungspuzzle Lösen	6
EUF_06	Führung und Kommunikation	6
EUF_10	Europäisches Wirtschaftsrecht	6
EUF_11	Beilegung von Rechtsstreitigkeiten	6
EUF_12	Daten- und Technologierecht	6
EUF_13	Projektmodul Duales Studium	30
II Wahlpflichtmodul (6 LP Wahlpflichtmodule)		
Es muss ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden. Es ist ein Modul aus den Vertiefungsmodulen aus dem Studiengang „European Film Business and Law (MBA)“ zu wählen.		
EUF_07	Gestaltung von Unternehmensstrategien	6
EUF_08	Wirtschaft Heute	6
EUF_09	Zielgruppen, Marketing und Distribution	6
Summe der LP der zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule		90
III Masterarbeit (30 LP Masterarbeit)		
n.a.	Masterarbeit	30
Gesamtsumme der zu absolvierenden LP		120

(4) In der dualen Studienform setzt sich das Masterstudium im gemeinsamen Masterstudiengang „European Film Business and Law (MBA)“ aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Modul-Nr.	Modultitel	LP
I Pflichtmodule (84 LP Pflichtmodule)		
EUF_01	Europäisches Film- und TV-Business: Ökonomische Rahmenbedingungen	6
EUF_02	Europäisches Film- und TV-Business: Rechtliche Rahmenbedingungen	6
EUF_03	Management von und in Organisationen	6
EUF_04	Vertragsgrundlagen	6
EUF_05	Das Finanzierungspuzzle Lösen	6
EUF_06	Führung und Kommunikation	6
EUF_07	Gestaltung von Unternehmensstrategien	6
EUF_08	Wirtschaft Heute	6
EUF_09	Zielgruppen, Marketing und Distribution	6
EUF_13	Projektmodul Duales Studium	30
II Wahlpflichtmodul (6 LP Wahlpflichtmodule)		
Es muss ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden. Es ist ein Modul aus den Vertiefungsmodulen aus dem Studiengang „European Film Business and Law (LL.M.)“ zu wählen.		
EUF_10	Europäisches Wirtschaftsrecht	6
EUF_11	Beilegung von Rechtsstreitigkeiten	6
EUF_12	Daten- und Technologierecht	6
Summe der LP der zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule		90
III Masterarbeit (30 LP Masterarbeit)		
n.a.	Masterarbeit	30
Gesamtsumme der zu absolvierenden LP		120

§ 9 Module und Studienverlauf (nicht-duale Studienform)

(1) In der nicht-dualen Studienform nach § 7 Abs. 6 nehmen die Studierenden an einem Studiengang aus § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 dieser Ordnung teil.

(2) In der nicht-dualen Studienform absolvieren Studierende das obligatorische Projektmodul im Sinne des § 11 dieser Ordnung in einem am Projektmodul teilnehmenden Unternehmen.

(3) In der nicht-dualen Studienform setzt sich das Masterstudium im gemeinsamen Masterstudiengang „European Film Business and Law (LL.M.)“ aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Modul-Nr.	Modultitel	LP
I Pflichtmodule (84 LP Pflichtmodule)		
EUF_01	Europäisches Film- und TV-Business: Ökonomische Rahmenbedingungen	6
EUF_02	Europäisches Film- und TV-Business: Rechtliche Rahmenbedingungen	6
EUF_03	Management von und in Organisationen	6
EUF_04	Vertragsgrundlagen	6
EUF_05	Das Finanzierungspuzzle Lösen	6
EUF_06	Führung und Kommunikation	6
EUF_10	Europäisches Wirtschaftsrecht	6
EUF_11	Beilegung von Rechtsstreitigkeiten	6
EUF_12	Daten- und Technologierecht	6
EUF_14	Projektmodul	30
II Wahlpflichtmodul (6 LP Wahlpflichtmodule)		
Es muss ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden. Es ist ein Modul aus den Vertiefungsmodulen aus dem Studiengang „European Film Business and Law (MBA)“ zu wählen.		
EUF_07	Gestaltung von Unternehmensstrategien	6
EUF_08	Wirtschaft Heute	6
EUF_09	Zielgruppen, Marketing und Distribution	6
Summe der LP der zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule		90
III Masterarbeit (30 LP Masterarbeit)		
n.a.	Masterarbeit	30
Gesamtsumme der zu absolvierenden LP		120

(4) In der nicht-dualen Studienform setzt sich das Masterstudium im gemeinsamen Masterstudiengang „European Film Business and Law (MBA)“ aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Modul-Nr.	Modultitel	LP
I Pflichtmodule (84 LP Pflichtmodule)		
EUF_01	Europäisches Film- und TV-Business: Ökonomische Rahmenbedingungen	6
EUF_02	Europäisches Film- und TV-Business: Rechtliche Rahmenbedingungen	6
EUF_03	Management von und in Organisationen	6
EUF_04	Vertragsgrundlagen	6
EUF_05	Das Finanzierungspuzzle Lösen	6
EUF_06	Führung und Kommunikation	6
EUF_07	Gestaltung von Unternehmensstrategien	6
EUF_08	Wirtschaft Heute	6
EUF_09	Zielgruppen, Marketing und Distribution	6
EUF_14	Projektmodul	30
II Wahlpflichtmodul (6 LP Wahlpflichtmodule)		
Es muss ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden. Es ist ein Modul aus den Vertiefungsmodulen aus dem Studiengang „European Film Business and Law (LL.M.)“ zu wählen.		
EUF_10	Europäisches Wirtschaftsrecht	6
EUF_11	Beilegung von Rechtsstreitigkeiten	6
EUF_12	Daten- und Technologierecht	6
Summe der LP der zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule		90
III Masterarbeit (30 LP Masterarbeit)		
n.a.	Masterarbeit	30
Gesamtsumme der zu absolvierenden LP		120

§ 10 Projektmodul Duales Studium

(1) Für Studierende der dualen Studienform gemäß § 7 Abs. 5 dieser Ordnung ist ein unternehmensintegrierendes Projektmodul Duales Studium obligatorischer Bestandteil der gemeinsamen Masterstudiengänge „European Film Business and Law (LL.M.)“ und „European Film Business and Law (MBA)“.

(2) Während des Projektmoduls Duales Studium vertiefen die Studierenden die in den übrigen Modulen erworbenen fachlichen und fachmetho-

dischen Kenntnisse und wenden diese in der Berufspraxis an. Ferner erwerben die Studierenden branchenspezifische Kenntnisse und lernen verschiedene Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse kennen.

(3) Studierende absolvieren das Projektmodul Duales Studium im Unternehmen, mit dem ihr Arbeitsverhältnis besteht bzw. für das sie tätig sind, in Einzelarbeit oder in Gruppen von in der Regel drei bis fünf Studierenden des Studienprogrammes. Die Arbeit erfolgt in der Regel an einem konkreten Projekt und muss sich von der übrigen Arbeit im Rahmen des Arbeitsverhältnisses mit dem Unternehmen bzw. der Tätigkeit für das Unternehmen abgrenzen.

(4) Während des Projektmoduls Duales Studium werden die Studierenden von einer Betreuerin bzw. einem Betreuer im jeweiligen teilnehmenden Unternehmen sowie von einer Lehrkraft des jeweiligen Masterstudienganges durchgehend betreut.

(5) Die Arbeit an den Projekten im Rahmen des Projektmoduls Duales Studium sowie regelmäßige Treffen mit den Betreuenden in den jeweiligen teilnehmenden Unternehmen während des Projektmoduls erfolgen in Selbstorganisation durch die Studierenden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag von Studierenden der dualen Studienform gemäß § 7 Abs. 5 einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren über die zur Zulassung erforderliche einjährige Berufserfahrung hinaus im Umfang von 30 Leistungspunkten anrechnen. Die Voraussetzungen zur Anrechnung sind gegenüber dem Prüfungsausschuss nachzuweisen. Die Anrechnung nach Satz 1 ersetzt das Projektmodul Duales Studium, welches im Falle einer Anrechnung gemäß Satz 1 nicht mehr abzuleisten ist. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß Satz 1 erfolgt durch Bescheid, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 11 Projektmodul

(1) Für Studierende der nicht-dualen Studienform gemäß § 7 Abs. 6 dieser Ordnung ist ein unternehmensintegrierendes Projektmodul obligatorischer Bestandteil der gemeinsamen Masterstudiengänge „European Film Business and Law (LL.M.)“ und „European Film Business and Law (MBA)“.

(2) Während des unternehmensintegrierenden Projektmoduls vertiefen die Studierenden die in den übrigen Modulen erworbenen fachlichen und fachmethodischen Kenntnisse und wenden diese in der Berufspraxis an. Ferner erwerben die Studierenden branchenspezifische Kenntnisse und lernen verschiedene Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse kennen.

(3) Studierende absolvieren das Projektmodul in Gruppenarbeit von in der Regel drei bis fünf Studierenden des Studienprogrammes in einem am Projektmodul des Studienprogrammes teilnehmenden Unternehmen.

(4) Während des Projektmoduls werden die Studierenden von einer Betreuerin bzw. einem Betreuer im jeweiligen teilnehmenden Unternehmen sowie von einer Lehrkraft des jeweiligen Masterstudienganges durchgehend betreut.

(5) Die Arbeit an den Projekten im Rahmen des Projektmoduls sowie regelmäßige Treffen mit den Betreuenden in den jeweiligen teilnehmenden Unternehmen während des Projektmoduls erfolgen in Selbstorganisation durch die Studierenden.

(6) Zu Beginn des Projektmoduls werden in einer Eröffnungsveranstaltung teilnehmende Unternehmen, Studierende und Projektthemen vorgestellt und anschließend vorrangig durch freie Wahl der Studierenden Gruppen gebildet und den Projektthemen zugeordnet. Sofern eine Gruppenbildung in freier Wahl der Studierenden nicht zu einer gleichmäßigen Verteilung der Studierenden auf die Projektthemen führt, erfolgt eine Verteilung der Studierenden durch Losverfahren.

(7) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag von Studierenden der nicht-dualen Studienform gemäß § 7 Abs. 6 einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren über die zur Zulassung erforderliche einjährige Berufserfahrung hinaus im Umfang von 30 Leistungspunkten anrechnen. Die Voraussetzungen zur Anrechnung sind gegenüber dem Prüfungsausschuss nachzuweisen. Die Anrechnung nach Satz 1 ersetzt das Projektmodul, welches im Falle einer Anrechnung gemäß Satz 1 nicht mehr abzuleisten ist. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß Satz 1 erfolgt durch Bescheid, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 12 Prüfungsberechtigte und Prüfungsanspruch

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind gemäß dem Brandenburgischen Hochschulgesetz das an einer Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfungsberechtigung bezieht sich auf das Fach, in dem die jeweilige Lehrkraft an der Universität Potsdam oder an der Filmuniversität regelmäßig eine auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltung abhält oder längstens vier Semester vor der Prüfung gehalten hat. Über Ausnahmen von dieser Ausschlussfrist oder dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Zur Teilnahme am Leistungserfassungsprozess eines Moduls sind nur Studierende berechtigt, die in dem Studiengang immatrikuliert sind.

(4) Für Studierende im Studiengang „European Film Business and Law“ (MBA) gilt: Wird eine Modulprüfung, eine Modulteilprüfung oder die Abschlussprüfung nicht spätestens nach Ablauf von vier Semestern, nach dem im Studienplan festgelegten Semester, absolviert, ist eine Studienfachberatung mit der zuständigen Hochschullehrerin/dem zuständigen Hochschullehrer durchzuführen. Ziel der Studienfachberatung ist der Abschluss einer Vereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich die oder der Studierende zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Hochschule vereinbart werden (Studienverlaufsvereinbarung). Bei der Festlegung von Verpflichtungen ist die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Studienfachberatung nicht nachgekommen sind oder den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung abgelehnt oder die in einer Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeit-

punkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt haben. Dies gilt nicht, wenn der betreffende Studierende auf diese Folgen nicht zusammen mit der Einladung oder bei Abschluss der Studienverlaufsvereinbarung hingewiesen wurde.

(5) Für Studierende im Studiengang „European Film Business and Law“ (LL.M.) gilt abweichend von § 1 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Ordnung § 7a der BAMA-O der Universität Potsdam entsprechend.

§ 13 Masterprüfung

(1) Mit Bestehen der Masterprüfung wird der Studiengang erfolgreich abgeschlossen. Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen (§ 14), der Masterarbeit (§ 15) und der mündlichen Prüfung zur Verteidigung der Masterarbeit (Kolloquium) (§ 16).

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen, die Masterarbeit und die mündliche Prüfung jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

§ 14 Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Die Art der Modulabschlussprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung in Anhang 1 zu dieser Ordnung. Sofern in den Modulbeschreibungen mehrere Prüfungsformen zugelassen sind, darf für ein Modul in einem Semester eines Studienjahrganges jeweils nur eine Prüfungsform Anwendung finden. Über die Art der Prüfungsform im Falle des Satzes 2 entscheidet der Modulbeauftragte bzw. die Modulbeauftragte des jeweiligen Moduls vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls.

(2) Zur Zulässigkeit der Prüfungsformen inkl. Fernprüfungen gelten die jeweils aktuellen Regelungen der RSP.

§ 15 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung und Abschlussarbeit des Studienganges und wird in der Regel im letzten Semester des Studiums geschrieben. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in dem auf dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss aufbauenden Studium erweiterte und vertiefte Fachkompetenzen erworben hat, Theorie und Empirie zu verbinden vermag und fähig ist, eine stärker anwendungsorientierte Problemstellung auf fachwissenschaftlicher Grundlage mit fachwissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und die Ergebnisse in formal, sprachlich und sachlich überzeugender Weise darzustellen.

(2) Sobald die bzw. der Studierende mindestens 72 Leistungspunkte erworben hat, hat die bzw. der Studierende Anspruch auf die unverzügliche Vergabe eines Themas für die Masterarbeit.

(3) Die Masterarbeit wird von einer bzw. einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin bzw. des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Das Thema der Masterarbeit kann sich auch auf das Unternehmen beziehen, in welchem das Projektmodul Duales Studium gemäß § 10 oder das Projektmodul gemäß § 11 absolviert wurde. Die Vergabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Vergabe wird dort aktenkundig gemacht.

(4) Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Das Thema der Masterarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand müssen sich am Arbeitsaufwand orientieren, der inklusive der mündlichen Prüfung 30 Leistungspunkte umfasst.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Masterarbeit nach Abs. 3. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim EPI vor Ablauf der festgelegten Frist als fristgerecht beendet.

(6) Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten beiden Monate zurückgegeben werden.

(7) Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(8) Die Masterarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in englischer Sprache. Erklären beide Gutachter ihr Einverständnis, kann der Prüfungsausschuss auch eine Anfertigung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.

(9) Die Masterarbeit ist als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren und digital vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Der Umfang der Arbeit soll in der Regel einen Bearbeitungsumfang von 50 Seiten DIN A4 ohne Anhänge und Verzeichnisse nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zu versichern, dass sie bzw. er diese selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(10) Die Masterarbeit ist spätestens innerhalb von 6 Wochen von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu benoten. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter begutachten die Arbeit schriftlich und begründen ihre Benotungen gemäß § 19. Die erste Gutachterin bzw. der erste Gutachter ist grundsätzlich die bzw. der, die bzw. der das Thema der Masterarbeit gestellt hat. Die zweite Gutachterin bzw. der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuss bestellt; die Kandidatin bzw. der Kandidat hat hierfür ein Vorschlagsrecht. Die Bewertung wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Gutachter bzw. Gutachterinnen gebildet. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als „2,0“ oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Gutachterinnen bzw. Gutach-

ter die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet.

(11) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 16 Mündliche Prüfung zur Verteidigung der Masterarbeit (Kolloquium)

(1) Nach der Abgabe der Masterarbeit bestimmt der Prüfungsausschuss den Termin für die mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung findet nur statt, wenn die Arbeit gemäß § 15 Abs. 10 mit der Endnote „ausreichend“ (4,0) oder besser benotet worden ist. Die mündliche Prüfung erfolgt als Einzelprüfung vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen. Prüfende sind in der Regel der Betreuer bzw. die Betreuerin der Masterarbeit sowie der zweite Gutachter bzw. die zweite Gutachterin der Masterarbeit.

(2) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten bis maximal 60 Minuten. Sie besteht aus der Verteidigung der Arbeit (Disputation) und einem anschließenden Prüfungsgespräch, das nicht mehr als ein Viertel der Prüfungszeit umfassen soll. Gegenstand des Prüfungsgesprächs können sämtliche Inhalte der Pflichtmodule und der belegten Wahlpflichtmodule sein, wie sie sich aus dem Modulkatalog gemäß Anlage 1 zu dieser Ordnung ergeben. Über die Prüfung wird ein Protokoll geführt, das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse enthalten muss.

(3) Die mündliche Prüfung wird mit einer Note gemäß § 19 bewertet.

(4) Im Fall einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) kann die mündliche Prüfung einmal wiederholt werden.

§ 17 Säumnis bei der Leistungserfassung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine „nicht ausreichende“ Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung

ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Abbruch geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich (innerhalb von 3 Arbeitstagen) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, welches die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für Arbeitnehmer ist nicht ausreichend) und in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt. Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Soweit diese Ordnung keine anderweitigen Regelungen enthält, können Prüfungsleistungen im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nicht möglich. Bei als „nicht ausreichend“ bewerteten Leistungen, die auf der Benotung nur einer prüfungsberechtigten Person beruhen, hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Die zweite Wiederholung einer nichtbestandenen Prüfungsleistung muss durch zwei prüfungsberechtigte Personen durchgeführt werden. Wird die zweite Wiederholung der Prüfungsleistung erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt diese Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Wird die Modulprüfung eines Pflichtmoduls des aus § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 gewählten Studienganges endgültig nicht bestanden, so gilt damit die Prüfung zum gesamten Studiengang als endgültig nicht bestanden. Wird die Modulprüfung eines Wahlpflichtmoduls des aus § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 gewählten Studienganges endgültig nicht bestanden, so muss ein anderes Wahlpflichtmo-

dul des aus § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 gewählten Studienganges gewählt werden. Dabei sind nach zwei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen die nachfolgenden Module einem Pflichtmodul gleichgestellt. Steht ein weiteres Wahlpflichtmodul im aus § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 gewählten Studiengang nicht mehr zur Verfügung, gilt auch in diesem Fall die Prüfung zum gesamten Studiengang als endgültig nicht bestanden.

(3) Das endgültige Nichtbestehen der Prüfung zum gesamten Studiengang wird durch den Prüfungsausschuss unverzüglich durch Bescheid gegenüber der bzw. dem Studierenden festgestellt. Über den Widerspruch gegen diesen Bescheid entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bei der Prüfungswiederholung müssen die damit verbundenen Lehrveranstaltungen nicht erneut besucht werden. Die Studierenden können auf die Befreiung von einer erneuten Belegung verzichten.

§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Als Noten zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, sodass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von den Prüferinnen bzw. Prüfern mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(4) Für das Projektmodul Duales Studium richtet sich die Bewertung nach § 10 Abs. 10 dieser Ordnung. Für das Projektmodul richtet sich die Bewertung nach § 11 Abs. 11 dieser Ordnung.

§ 20 Modulnoten und Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote des Masterabschlusses ergibt sich aus den Modulnoten, der Note für die Masterarbeit (§ 15) und der mündlichen Prüfung (§ 16). In diese Gesamtnote gehen die Modulnoten mit insgesamt zwei Dritteln und die Masterarbeit einschließlich der mündlichen Prüfung mit einem Drittel ein. Innerhalb der Modulprüfungen werden die einzelnen Prüfungen entsprechend dem Verhältnis ihrer Leistungspunkte gewichtet. Bei der Masterarbeit werden die schriftliche Arbeit mit 75 Prozent und die mündliche Prüfung mit 25 Prozent gewichtet.

(2) Die Gesamtnote wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

1. Der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtete Mittelwert aller Modulnoten: 2/3
2. Die Note der Masterarbeit inkl. mündlicher Prüfung: 1/3
3. Der ermittelte Wert wird nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
4. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:
1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5: gut
2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

§ 21 Nachteilsausgleich

(1) Weist eine Studierende bzw. ein Studierender nach, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung bzw. einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der Studierenden bzw. dem Studierenden und der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind,

steht der Behinderung/chronischen Krankheit der Studierenden bzw. des Studierenden die Behinderung/chronische Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer bzw. eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner und Partnerinnen bzw. Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen und die Erbringung von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Studierenden bzw. dem Studierenden und der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer.

(5) Auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam bzw. der Filmuniversität sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam bzw. der Filmuniversität berücksichtigt werden. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in den Ordnungen vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 22 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die in Studiengängen an anderen in- und ausländischen Hochschulen, an entsprechenden Fernstudieneinheiten oder in anderen Studiengängen der Filmuniversität oder der Universität Potsdam erbracht worden sind, sind anzuerkennen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). Wird die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen versagt, so ist dies zu begründen. Gegen den Ablehnungsbescheid kann die Antragstellerin/der Antragsteller Widerspruch einlegen.

(2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bis zu 50 % auf das Studium angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(3) Die Anerkennung gem. der Absätze 1 und 2 erfolgt auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden. Der Antrag auf Anerkennung soll mit der Aufnahme des Studiums beim EPI eingereicht werden. Der Antrag auf Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die durch Studienaufenthalte an anderen Hochschulen im Verlaufe des Studiums erbracht wurden, ist unmittelbar im Anschluss, i. d. R. innerhalb eines Semesters, zu stellen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Stellungnahme der zuständigen Fachprofessorin bzw. des zuständigen Fachprofessors, ggf. der Studiendekanin bzw. des Studiendekans durch Bescheid, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Nach Ablauf der vorgenannten Fristen wird das Anerkennungsverfahren abgelehnt.

(4) Bei Anerkennung einer Prüfungs- und Studienleistung werden Leistungspunkte in dem Umfang angerechnet, in dem sie bei entsprechender Leistung an der Filmuniversität oder der Universität Potsdam erworben worden wären.

(5) Die Note einer anerkannten Leistung wird übernommen.

§ 23 Täuschung, wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere solchen, die einen Straftatbestand erfüllen, kann der Prüfungsausschuss die betreffende Kandidatin bzw. den betreffenden Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

(2) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes schwerwiegend stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Reicht die Kandidatin bzw. der Kandidat eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung ein, bei deren Erbringung sie bzw. er sich wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, wird folgendes Verfahren praktiziert:

1. Die entsprechende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

2. Die betroffene Lehrkraft informiert darüber die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden und kann die Erbringung weiterer Prüfungsleistungen derselben Kandidatin bzw. desselben Kandidaten ablehnen.

3. Die als „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung wird im Prüfungsverwaltungssystem mit dem Zusatz des wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermerkt.

4. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden vorsätzlichen Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann der Prüfungsausschuss die betreffende Kandidatin bzw. den betreffenden Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Ein schwerwiegender Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens liegt insbesondere vor, wenn

a) mehr als die Hälfte der Prüfungsleistung auf Plagiaten oder sonstigem wissenschaftlichen Fehlverhalten beruht,

b) die Kandidatin bzw. der Kandidat versucht, die Aufklärung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch unlauteres Verhalten zu vereiteln,

c) durch das wissenschaftliche Fehlverhalten einer bzw. einem anderen Studierenden Nachteile zugefügt worden sind,

d) das wissenschaftliche Fehlverhalten gewerbmäßig oder zur Erlangung rechtswidriger Vermögensvorteile begangen wurde, oder

e) die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Beschäftigungsverhältnis an der Universität Potsdam bzw. der Filmuniversität missbraucht.

5. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden wird entsprechend der Richtlinie „Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regelung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Potsdam“ vom 14. Februar 2002 (AmBek Universität Potsdam Nr.2/2002, S. 18) der Einzelfall dem Ombudsmann oder der Kommission für wissenschaftliches Fehlverhalten zur Entscheidung vorgelegt. Abschnitt II, 2., 2.1. S. 3 und 2.3. Abs. 1 bis 2e der Richtlinie „Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regelung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Potsdam“ gelten entsprechend. Das Ergebnis der Untersuchung legt die Kommission dem Prüfungsausschuss mit einem Vorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.

6. Je nach Schwere des Verstoßes kann der Prüfungsausschuss weitere Sanktionen verhängen, bis hin zur Erklärung „endgültig nicht bestanden“ der Prüfungsleistung.

(4) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, sind die Prüfenden berechtigt, von den Studierenden schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht wurden, auch in elektronischer Form zu verlangen.

(5) Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Nähere wird durch die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis für Studierende an der Universität Potsdam („Plagiatsrichtlinie“) vom 20. Oktober 2010 (AmBek Universität Potsdam Nr. 1/2011, S. 37) geregelt.

(7) Stellt sich nachträglich heraus, dass bei einer schriftlichen prüfungsrelevanten Leistung wissenschaftliches Fehlverhalten vorlag, können die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen und die in Abs. 3 genannten Maßnahmen getroffen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 24 Abschlusszeugnis, Urkunde, Bescheinigungen

(1) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben und liegen alle in dieser Ordnung geforderten sonstigen Graduierungsvoraussetzungen vor, so erfolgt ihre bzw. seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält sie bzw. er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Module und die Masterarbeit unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Im Falle des Studiengangs gemäß § 2 Abs. 1 wird das Zeugnis von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Im Falle des Studiengangs gemäß § 2 Abs. 2 wird das Zeugnis von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Siegel der Universität Potsdam und

der Filmuniversität. Das Zeugnis enthält als Anlage das „Diploma Supplement“, das „Transcript of Records“ und die Abschlussnotenstatistik.

(3) Im Falle des Studienganges gemäß § 2 Abs. 1 wird neben dem Zeugnis mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Laws (LL.M.)“ ausgestellt, welche den Studiengang und das Gesamturteil ausweist. Im Falle des Studienganges gemäß § 2 Abs. 2 wird neben dem Zeugnis mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Business Administration (MBA)“ ausgestellt, welche den Studiengang und das Gesamturteil ausweist. Die Urkunde gemäß Satz 1 bzw. Satz 2 wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam sowie der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Filmuniversität unterzeichnet; sie trägt das Siegel der Universität Potsdam und der Filmuniversität.

(4) Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records und Abschlussnotenstatistik werden in deutscher Sprache ausgestellt. Die Studierenden erhalten zusätzlich zu diesen Abschlussdokumenten englische Übersetzungen dieser.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde gemäß Abs. 3 Satz 1 wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades „Master of Laws (LL.M.)“ erworben. Mit der Aushändigung der Urkunde gemäß Abs. 3 Satz 2 wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades „Master of Business Administration (MBA)“ erworben.

(6) Studierenden ist nach der Exmatrikulation ohne Studienabschluss auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält. Haben die Studierenden die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung nach Satz 1 ausgestellt, die zusätzlich erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag einer Prüfungsteilnehmerin bzw. eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einer bestimmten Prüfungsteilnehmerin bzw. einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist unverzüglich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit der Erbringung der Prüfungsleistung, die mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

§ 26 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam und dem Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam und dem Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidatinnen und Kandidaten über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist zur Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, dem EPI die Bewertung innerhalb von vier Wochen nach Ende des Leistungserfassungsschrittes zu übermitteln. Die Studierenden sind angehalten, vor Beginn des Belegungszeitraumes ihre Leistungsübersicht einzusehen.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an

die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die auf ihre bzw. seine Masterarbeit bezogenen Gutachten gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Masterarbeiten unbeschadet der Regelung des Abs. 2 ausgesondert.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam und der Filmuniversität in Kraft. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Universität Potsdam und der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in die in dieser Ordnung geregelten Studiengänge immatrikuliert werden.

Anhang 1: Modulkatalog

Name und Kürzel des Moduls:		EUF_01: Europäisches Film- und TV-Business: Ökonomische Rahmenbedingungen		
Anzahl der Leistungspunkte (LP):		6		
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):		Pflichtmodul		
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:		<p>INHALTE:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übersicht über die europäische Film- und TV-Industrie: Europa (supranational und die wichtigsten nationalen Märkte) und Einfluss der zentralen ROW-Märkte - Marktdynamiken, -technologien und -innovationen im digitalen Zeitalter - Grundlagen der Content-Erstellung & -entwicklung im digitalen Zeitalter, inkl. Formate - Überblick über Medienpolitik - Öffentliche Förderung I <p>QUALIFIKATIONSZIELE: Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind mit den wichtigsten audiovisuellen Märkten in Europa und darüber hinaus vertraut und verstehen deren Besonderheiten; - verstehen Markttechnologien, -dynamiken und -innovationen im digitalen Zeitalter; - verstehen die Grundlagen der Entwicklung audiovisueller Formate, inkl. digitaler Formate; - sind vertraut mit Vorschriften und öffentlichen Finanzierungssystemen in verschiedenen Märkten; - können Fragestellungen in schriftlicher oder mündlicher Form bearbeiten, analysieren und verteidigen. 		
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):		Eine Prüfung der folgenden Formen: Hausarbeit, 2000 bis 4000 Wörter Klausur, 120 Minuten Präsentation, 15 bis 30 Minuten		
Selbstlernzeit (in h):		150		
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in h)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Seminar	30	Keine	Keine	30h Kontakt- + 150h Selbstlernzeit = 180h Workload = 6 LP
Häufigkeit des Angebots:		Jährlich im Wintersemester		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine		

Name und Kürzel des Moduls:		EUF_02: Europäisches Film- und TV-Business: Rechtliche Rahmenbedingungen		
Anzahl der Leistungspunkte (LP):		6		
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):		Pflichtmodul		
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:		<p>INHALTE:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtliche Rahmenbedingungen der europäischen Film- und TV-Industrie: Europa (supranational und die wichtigsten nationalen Märkte) und die relevanten ROW-Rahmenbedingungen - Einführung in das öffentliche Recht und Zivilrecht (Finanzierung, nationale Verfassungen) - Relevante Aspekte des Medien-, Urheber-, Immaterialgüter-, Unterhaltungs- und Steuerrechts - Grundlagen des Daten- & Persönlichkeitsschutzes <p>QUALIFIKATIONSZIELE: Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen die wichtigen Aspekte der für audiovisuelle Medien relevanten Rechtsgebiete sowohl im öffentlichen als auch im Zivilrecht in den zentralen Märkten und können zwischen beiden differenzieren; - beherrschen die Grundlagen der relevanten Rechtsgebiete des öffentlichen und Zivilrechts, u.a. Urheberrecht, Urhebervertragsrecht, Immaterialgüterrecht, Unterhaltungsrecht und Steuerrecht; - beherrschen die Grundlagen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes; - können Fragen in schriftlicher oder mündlicher Form bearbeiten, analysieren und verteidigen. 		
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):		Eine Prüfung der folgenden Formen: Hausarbeit, 2000 bis 4000 Wörter Klausur, 120 Minuten Präsentation, 15 bis 30 Minuten		
Selbstlernzeit (in h):		150		
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in h)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Seminar	30	Keine	Keine	30h Kontakt- + 150h Selbstlernzeit = 180h Workload = 6 LP
Häufigkeit des Angebots:		Jährlich im Wintersemester		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine		

Name und Kürzel des Moduls:		EUF_03: Management von und in Organisationen		
Anzahl der Leistungspunkte (LP):		6		
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):		Pflichtmodul		
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:		<p>INHALTE:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Organisation und Verwaltung in europäischen Film- und TV-Unternehmen - Management von Teams, Zeit und anderen Ressourcen - Grundlagen des Projektmanagements und der Qualitätssicherung <p>QUALIFIKATIONSZIELE: Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - beherrschen die Grundlagen des Managements von Organisationen, Teams, Zeit und anderen Ressourcen in audiovisuellen Unternehmen; - haben ihre grundlegenden Projektmanagement- und Qualitätssicherungsfähigkeiten geschärft; - können Fragestellungen in schriftlicher oder mündlicher Form bearbeiten, analysieren und verteidigen. 		
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):		Eine Prüfung der folgenden Formen: Hausarbeit, 2000 bis 4000 Wörter Klausur, 120 Minuten Präsentation, 15 bis 30 Minuten		
Selbstlernzeit (in h):		150		
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in h)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Seminar	30	Keine	Keine	30h Kontakt- + 150h Selbstlernzeit = 180h Workload = 6 LP
Häufigkeit des Angebots:		Jährlich im Wintersemester		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine		

Name und Kürzel des Moduls:		EUF_04: Vertragsgrundlagen		
Anzahl der Leistungspunkte (LP):		6		
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):		Pflichtmodul		
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	INHALTE: - Lebensdauer und Verwertung von audiovisuellen Werken - Grundlagen des Vertrags- und Lizenzrechts, inkl. internationaler Perspektiven - Typische Verträge entlang der Wertschöpfungskette audiovisueller Produktionen und ihre Besonderheiten: von der Entwicklung über den Vertrieb bis zur Lizenzierung - Internationale Rechtklärung - Vertragscontrolling QUALIFIKATIONSZIELE: Die Studierenden: - verstehen die Besonderheiten von audiovisuellen Werken von Entwicklung bis zur Auswertung und die für die Vertragsgestaltung notwendigen rechtlichen Implikationen; - kennen die Grundlagen des Vertrags- und Lizenzrechts in den wichtigsten Märkten; - sind vertraut mit typischen Verträgen der audiovisuellen Industrie; - kennen Strategien der internationalen Rechtklärung; - können Vertragscontrolling gestalten und durchführen; - können Fragestellungen in schriftlicher oder mündlicher Form bearbeiten, analysieren und verteidigen.			
	Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP): Eine Prüfung der folgenden Formen: Hausarbeit, 2000 bis 4000 Wörter Klausur, 120 Minuten Präsentation, 15 bis 30 Minuten			
Selbstlernzeit (in h):		150		
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in h)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Seminar	30	Keine	Keine	30h Kontakt- + 150h Selbstlernzeit = 180h Workload = 6 LP
Häufigkeit des Angebots:		Jährlich im Wintersemester		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine		

Name und Kürzel des Moduls:		EUF_05: Das Finanzierungspuzzle Lösen		
Anzahl der Leistungspunkte (LP):		6		
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):		Pflichtmodul		
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:		INHALTE: - Finanzierungsgrundlagen in Film und TV: Kosten und Erlöse, Geschäfts- und Erlösmodelle, inkl. Finanzierung und Erlösrückführung - Öffentliche Förderung II - Unternehmens- und Projektbuchhaltung: Cashflow, Rechnungswesen, Preisgestaltung, Kosten (Kostenarten, Deckungsbeitragsrechnung, Preiskalkulation)		
		QUALIFIKATIONSZIELE: Die Studierenden: - verstehen den finanziellen Rahmen, in dem audiovisuelle Unternehmen in Europa agieren, inkl. Geschäfts- und Ertragsmodelle, Berechnungen und Erlösrückführungsmodelle; - haben erweiterte Kenntnisse über öffentliche Förderprogramme in den relevanten Märkten; - sind mit der Unternehmens- und Projektbuchhaltung vertraut und können diese durchführen; - können Fragen in schriftlicher oder mündlicher Form bearbeiten, analysieren und verteidigen.		
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):		Eine Prüfung der folgenden Formen: Hausarbeit, 2000 bis 4000 Wörter Klausur, 120 Minuten Präsentation, 15 bis 30 Minuten		
Selbstlernzeit (in h):		150		
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in h)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Seminar	30	Keine	Keine	30h Kontakt- + 150h Selbstlernzeit = 180h Workload = 6 LP
Häufigkeit des Angebots:		Jährlich im Wintersemester		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine		

Name und Kürzel des Moduls:		EUF_06: Führung und Kommunikation		
Anzahl der Leistungspunkte (LP):		6		
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):		Pflichtmodul		
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	INHALTE: - Konzepte und Grundlagen der professionellen Kommunikation und der Wirtschaftspsychologie - Verhandlungsführung und Konfliktmanagement I - Führung und Motivation in kreativen Unternehmen - Kreative und transformationale Führung in VUCA-Zeiten QUALIFIKATIONSZIELE: Die Studierenden: - verstehen die Prinzipien der Wirtschaftspsychologie und beherrschen das Handwerkszeug für erfolgreiche Kommunikation; - beherrschen die Grundlagen der Verhandlungsführung und des Konfliktmanagements und können spezifische Techniken der Vertragsverhandlung anwenden; - verstehen die Prinzipien von Führung und Motivation in kreativen Unternehmen und sind in der Lage, ihre eigenen Führungs- und Motivationskompetenzen zu verbessern und zu entwickeln; - haben ein gutes Verständnis von transformationaler Führung und beherrschen Werkzeuge zu deren Anwendung; - können Fragestellungen in schriftlicher oder mündlicher Form bearbeiten, analysieren und verteidigen.			
	Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP): Eine Prüfung der folgenden Formen: Hausarbeit, 2000 bis 4000 Wörter Klausur, 120 Minuten Präsentation, 15 bis 30 Minuten			
Selbstlernzeit (in h):		150		
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in h)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Seminar	30	Keine	Keine	30h Kontakt- + 150h Selbstlernzeit = 180h Workload = 6 LP
Häufigkeit des Angebots:		Jährlich im Sommersemester		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine		

Name und Kürzel des Moduls:		EUF_07: Gestaltung von Unternehmensstrategien		
Anzahl der Leistungspunkte (LP):		6		
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):		Pflichtmodul für MBA/Wahlpflichtmodul für LL.M.		
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	INHALTE: - Grundlagen der strategischen Planung - Strategieanalyse, -entwicklung, -umsetzung und -kontrolle - Geschäftsentwicklung und Unternehmertum in der Film- und TV-Industrie - Innovations- und Change-Management			
	QUALIFIKATIONSZIELE: Die Studierenden: - haben die Grundlagen der strategischen Planung und des Managements erworben und können deren Werkzeuge anwenden; - können die verschiedenen Phasen des strategischen Managements analysieren und differenzieren; - verfügen über Werkzeuge zur Geschäftsentwicklung und zum Unternehmertum; - haben die Werkzeuge für das Management von Change und Innovation erworben; - können Fragen in schriftlicher oder mündlicher Form bearbeiten, analysieren und verteidigen.			
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):		Eine Prüfung der folgenden Formen: Hausarbeit, 2000 bis 4000 Wörter Klausur, 120 Minuten Präsentation, 15 bis 30 Minuten		
Selbstlernzeit (in h):		150		
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in h)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Seminar	30	Keine	Keine	30h Kontakt- + 150h Selbstlernzeit = 180h Workload = 6 LP
Häufigkeit des Angebots:		Jährlich im Sommersemester		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine		

Name und Kürzel des Moduls:		EUF_08: Wirtschaft Heute		
Anzahl der Leistungspunkte (LP):		6		
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):		Pflichtmodul für MBA/Wahlpflichtmodul für LL.M.		
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:		<p>INHALTE:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeitgenössische Wirtschaft der Film- und TV-Industrie - Unternehmensfinanzierung und -investition (Investitionsrechnung, Innen- und Fremdfinanzierung) - Betriebswirtschaftliche Einführung in Mergers & Acquisitions <p>QUALIFIKATIONSZIELE:</p> <p>Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - verstehen die relevanten Aspekte zeitgenössischer Ökonomie für audiovisuelle Unternehmen; - haben ein vertieftes Verständnis von Unternehmensfinanzierung und -investitionen; - sind mit den relevanten Aspekten von Mergers & Acquisitions aus betriebswirtschaftlicher Sicht vertraut. 		
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):		Eine Prüfung der folgenden Formen: Hausarbeit, 2000 bis 4000 Wörter Klausur, 120 Minuten Präsentation, 15 bis 30 Minuten		
Selbstlernzeit (in h):		150		
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in h)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Seminar	30	Keine	Keine	30h Kontakt- + 150h Selbstlernzeit = 180h Workload = 6 LP
Häufigkeit des Angebots:		Jährlich im Sommersemester		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine		

Name und Kürzel des Moduls:		EUF_09: Zielgruppen, Marketing und Distribution		
Anzahl der Leistungspunkte (LP):		6		
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):		Pflichtmodul für MBA/Wahlpflichtmodul für LL.M.		
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	INHALTE: - Branchen-Rahmenbedingungen für verschiedene Arten kreativer Inhalte - Marketingstrategien, -tools und -management - Publikumsforschung, -design & -entwicklung - Vertrieb (inkl. D2C)			
	QUALIFIKATIONSZIELE: Die Studierenden: - verstehen die Besonderheiten von audiovisuellen Inhalten und deren Relevanz für Publikum und Vertrieb; - haben ein vertieftes Verständnis von Marketingstrategien und den entsprechenden Instrumenten und können diese anwenden; - sind mit den relevanten Vertriebsmodellen vertraut; - können Zielgruppen mit Hilfe von Forschungs- und Gestaltungsinstrumenten identifizieren und entwickeln; - können Fragestellungen in schriftlicher oder mündlicher Form bearbeiten, analysieren und verteidigen.			
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):		Eine Prüfung der folgenden Formen: Hausarbeit, 2000 bis 4000 Wörter Klausur, 120 Minuten Präsentation, 15 bis 30 Minuten		
Selbstlernzeit (in h):		150		
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in h)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Seminar	30	Keine	Keine	30h Kontakt- + 150h Selbstlernzeit = 180h Workload = 6 LP
Häufigkeit des Angebots:		Jährlich im Sommersemester		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine		

Name und Kürzel des Moduls:		EUF_10: Europäisches Wirtschaftsrecht		
Anzahl der Leistungspunkte (LP):		6		
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):		Pflichtmodul für LL.M./Wahlpflichtmodul für MBA		
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:		INHALTE: - Wirtschaftsrecht in Europa und den wichtigsten ROW-Märkten - Immaterialgüterrecht und Markenrecht - Wettbewerbsrecht - Supranationales Verfahrensrecht - Arbeitsrecht - Europäisches Rundfunkrecht - Rechtliche Einführung in Mergers & Acquisitions QUALIFIKATIONSZIELE: Die Studierenden: - verfügen über vertiefte Kenntnisse in den relevanten Bereichen des Wirtschaftsrechts in den wichtigsten Märkten, einschließlich Immaterialgüterrecht und Wettbewerbsrecht; - sind vertraut mit dem europäischen Rundfunkrecht sowie dem Arbeits-, Marken- und Prozessrecht in den relevanten Märkten; - sind mit den relevanten Aspekten von Mergers & Acquisitions aus rechtlicher Sicht vertraut; - sind in der Lage, mögliche Berührungspunkte zwischen den verschiedenen Rechtsgebieten zu erkennen, zu analysieren und zu bewerten; - können Fragestellungen in schriftlicher oder mündlicher Form bearbeiten, analysieren und verteidigen.		
		Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP): Eine Prüfung der folgenden Formen: Hausarbeit, 2000 bis 4000 Wörter Klausur, 120 Minuten Präsentation, 15 bis 30 Minuten		
Selbstlernzeit (in h):		150		
Veranstaltungen (Lehrformen)		Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
Kontaktzeit (in h)		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Seminar		30	Keine	Keine
		30h Kontakt- + 150h Selbstlernzeit = 180h Workload = 6 LP		
Häufigkeit des Angebots:		Jährlich im Sommersemester		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine		

Name und Kürzel des Moduls:		EUF_11: Beilegung von Rechtsstreitigkeiten		
Anzahl der Leistungspunkte (LP):		6		
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):		Pflichtmodul für LL.M./Wahlpflichtmodul für MBA		
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	INHALTE: - Vertragsabwicklung - Mediation, Schlichtungen, Gerichtsverfahren - Neuverhandlung - Litigation-PR - Verhandlungsführung und Konfliktmanagement II QUALIFIKATIONSZIELE: Die Studierenden: - sind in der Lage, Verträge auszuführen; - haben ein vertieftes Verständnis für die Besonderheiten und die Lösungsmöglichkeiten von Rechtsstreitigkeiten; - haben das Handwerkszeug für den Umgang mit Gerichtsverfahren, Schlichtungen und Mediation erworben; - verstehen die Besonderheiten und Strukturen der Litigation-PR; - können die rechtlichen Implikationen von Streitfällen analysieren und bewerten; - haben fortgeschrittene Verhandlungs- und Konfliktmanagementfähigkeiten erworben; - können Fragen in schriftlicher oder mündlicher Form bearbeiten, analysieren und verteidigen.			
	Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP): Eine Prüfung der folgenden Formen: Hausarbeit, 2000 bis 4000 Wörter Klausur, 120 Minuten Präsentation, 15 bis 30 Minuten			
Selbstlernzeit (in h):		150		
Veranstaltungen (Lehrformen)		Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
	Kontaktzeit (in h)	Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Seminar	30	Keine	Keine	30h Kontakt- + 150h Selbstlernzeit = 180h Workload = 6 LP
Häufigkeit des Angebots:		Jährlich im Sommersemester		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine		

Name und Kürzel des Moduls:		EUF_12: Daten- und Technologierecht		
Anzahl der Leistungspunkte (LP):		6		
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):		Pflichtmodul für LL.M./Wahlpflichtmodul für MBA		
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:		<p>INHALTE:</p> <ul style="list-style-type: none"> - IT- & Cyber-Recht - KI, rechtliche und ethische Aspekte - VR, AR, neue Technologien - Datensicherheit und Datenschutzrecht <p>QUALIFIKATIONSZIELE:</p> <p>Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über Kenntnisse im IT- und Cyber-Recht; - verstehen die rechtlichen und ethischen Aspekte von KI; - verstehen die rechtlichen Implikationen bestehender und neuer Technologien; - verfügen über vertiefte Kenntnisse im Bereich Datensicherheit und Datenschutzrecht; - können daten- und technologiebezogene Rechtsfragen analysieren und beurteilen; - können Fragen in schriftlicher oder mündlicher Form bearbeiten, analysieren und verteidigen. 		
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):		Eine Prüfung der folgenden Formen: Hausarbeit, 2000 bis 4000 Wörter Klausur, 120 Minuten Präsentation, 15 bis 30 Minuten		
Selbstlernzeit (in h):		150		
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in h)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Seminar	30	Keine	Keine	30h Kontakt- + 150h Selbstlernzeit = 180h Workload = 6 LP
Häufigkeit des Angebots:		Jährlich im Sommersemester		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine		

Name und Kürzel des Moduls:		EUF_13: Projektmodul Duales Studium		
Anzahl der Leistungspunkte (LP):		30		
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):		Pflichtmodul		
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:		<p>INHALTE: Bearbeitung eines Projektthemas im Spannungsfeld von Wirtschaft und Recht im Bereich der europäischen Film- und TV-Industrie. Die Projektthemen werden von den Unternehmen vorgegeben, bei denen die Studierenden angestellt sind oder für die sie tätig sind.</p> <p>QUALIFIKATIONSZIELE: Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - können das theoretisch und fachmethodisch erlernte Wissen auf ein konkretes Projektthema anwenden; - entwickeln selbstständig Lösungsansätze für bisher unbekannte Problemstellungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Bewertungsmaßstäbe; - sind in der Lage eigenverantwortlich und im Team Themenstellungen zu bearbeiten; - können bereichsspezifische und -übergreifende Diskussionen zu projektnahen Themen führen; - sind befähigt Fragestellungen zu analysieren, zu beurteilen, zu dokumentieren und Ergebnisse zu verteidigen. 		
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):		Endpräsentation (15 bis 30 Minuten) und Projektdokumentation (mindestens 10 Seiten), die „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet wird.		
Selbstlernzeit (in h):		870		
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in h)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Projektarbeit und Seminar	30	Zwischenpräsentation (15 bis 30 Minuten)	Keine	30h Kontakt- + 870h Selbstlernzeit = 900h Workload = 30 LP
Häufigkeit des Angebots:		Jährlich im Wintersemester		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine		

Name und Kürzel des Moduls:	EUF_14: Projektmodul			
Anzahl der Leistungspunkte (LP):	30			
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):	Pflichtmodul			
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	<p>INHALTE: Bearbeitung eines Projektthemas im Spannungsfeld von Wirtschaft und Recht im Bereich der europäischen Film- und TV-Industrie. Die Projektthemen werden von den am Projektmodul teilnehmenden Unternehmen vorgegeben.</p> <p>QUALIFIKATIONSZIELE: Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - können das theoretisch und fachmethodisch erlernte Wissen auf ein konkretes Projektthema anwenden; - entwickeln selbstständig Lösungsansätze für bisher unbekannte Problemstellungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Bewertungsmaßstäbe; - sind in der Lage eigenverantwortlich und im Team Themenstellungen zu bearbeiten; - können bereichsspezifische und -übergreifende Diskussionen zu projektnahen Themen führen; - sind befähigt Fragestellungen zu analysieren, zu beurteilen, zu dokumentieren und Ergebnisse zu verteidigen. 			
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):	Endpräsentation (15 bis 30 Minuten) und Projektdokumentation (mindestens 10 Seiten), die „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet wird.			
Selbstlernzeit (in h):	870			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in h)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Projektarbeit und Seminar	30	Zwischenpräsentation (15 bis 30 Minuten)	Keine	30h Kontakt- + 870h Selbstlernzeit = 900h Workload = 30 LP
Häufigkeit des Angebots:	Jährlich im Wintersemester			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine			

Anhang 2: Exemplarische Studienverlaufspläne

Der Masterstudiengang „European Film Business and Law“ hat im jeweiligen gewählten Abschluss einen Umfang von **330 Präsenzstunden** (Kontaktzeit) und **120 LP**, die sich im Vollzeitstudium auf vier Semester, im Teilzeitstudium auf sechs Semester verteilen. Die Veranstaltungen teilen sich auf zehn Pflicht- und drei Wahlpflichtmodule je gewähltem Abschluss auf. Aus den drei Wahlpflichtmodulen muss eines im entsprechenden Fachgebiet belegt werden. Der Studienbeginn ist jährlich zum Wintersemester möglich. Im vierten (Vollzeitstudium) bzw. sechsten Semester (Teilzeitstudium) wird die Masterarbeit angefertigt.

Hieraus ergeben sich folgende mögliche Studienverläufe:

Legende: h = Kontaktzeit (h); LP = Leistungspunkte

a) Vollzeitstudium (4 Semester) gemäß § 2 Abs. 1 mit dem Abschluss LL.M.

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	PM / WPM	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
EUF_01	Europäisches Film- und TV-Business: Ökonomische Rahmenbedingungen	PM	30 h / 6 LP			
EUF_02	Europäisches Film- und TV-Business: Rechtliche Rahmenbedingungen	PM	30 h / 6 LP			
EUF_03	Management von und in Organisationen	PM	30 h / 6 LP			
EUF_04	Vertragsgrundlagen	PM	30 h / 6 LP			
EUF_05	Das Finanzierungspuzzle Lösen	PM	30 h / 6 LP			
EUF_06	Führung und Kommunikation	PM		30 h / 6 LP		
EUF_10	Europäisches Wirtschaftsrecht	PM		30 h / 6 LP		
EUF_11	Beilegung von Rechtsstreitigkeiten	PM		30 h / 6 LP		
EUF_12	Daten- und Technologierecht	PM		30 h / 6 LP		
EUF_07	Gestaltung von Unternehmensstrategien	WPM		30 h / 6 LP		
EUF_08	Wirtschaft Heute	WPM		30 h / 6 LP		
EUF_09	Zielgruppen, Marketing und Distribution	WPM		30 h / 6 LP		
EUF_13	Projektmodul Duales Studium	PM			28 h / 30 LP	
EUF_14	Projektmodul	PM			28 h / 30 LP	
n.a.	Masterarbeit + Kolloquium					2 h / 30 LP
Gesamt			150 h / 30 LP	150 h / 30 LP	28 h / 30 LP	2 h / 30 LP

b) Teilzeitstudium (6 Semester) gemäß § 2 Abs. 1 mit dem Abschluss LL.M.

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	PM / WPM	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
EUF_01	Europäisches Film- und TV-Business: Ökonomische Rahmenbedingungen	PM	30 h / 6 LP					
EUF_02	Europäisches Film- und TV-Business: Rechtliche Rahmenbedingungen	PM	30 h / 6 LP					
EUF_03	Management von und in Organi-	PM	30 h /					

	sationen		6 LP					
EUF_04	Vertragsgrundlagen	PM			30 h / 6 LP			
EUF_05	Das Finanzierungspuzzle Lösen	PM			30 h / 6 LP			
EUF_06	Führung und Kommunikation	PM				30 h / 6 LP		
EUF_10	Europäisches Wirtschaftsrecht	PM		30 h / 6 LP				
EUF_11	Beilegung von Rechtsstreitigkeiten	PM		30 h / 6 LP				
EUF_12	Daten- und Technologierecht	PM		30 h / 6 LP				
EUF_07	Gestaltung von Unternehmensstrategien	WPM				30 h / 6 LP		
EUF_08	Wirtschaft Heute	WPM				30 h / 6 LP		
EUF_09	Zielgruppen, Marketing und Distribution	WPM				30 h / 6 LP		
EUF_13	Projektmodul Duales Studium	PM					28 h / 30 LP	
EUF_14	Projektmodul	PM					28 h / 30 LP	
n.a.	Masterarbeit + Kolloquium							2 h / 30 LP
Gesamt			90 h / 18 LP	90 h / 18 LP	60 h / 12 LP	60 h / 12 LP	28 h / 30 LP	2 h / 30 LP

c) Vollzeitstudium (4 Semester) gemäß § 2 Abs. 2 mit dem Abschluss MBA

Mo- dul- Nr.	Modulbezeichnung	PM / WPM	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
EUF_01	Europäisches Film- und TV-Business: Ökonomische Rahmenbedingungen	PM	30 h / 6 LP			
EUF_02	Europäisches Film- und TV-Business: Rechtliche Rahmenbedingungen	PM	30 h / 6 LP			
EUF_03	Management von und in Organisationen	PM	30 h / 6 LP			
EUF_04	Vertragsgrundlagen	PM	30 h / 6 LP			
EUF_05	Das Finanzierungspuzzle Lösen	PM	30 h / 6 LP			
EUF_06	Führung und Kommunikation	PM		30 h / 6 LP		
EUF_07	Gestaltung von Unternehmensstrategien	PM		30 h / 6 LP		
EUF_08	Wirtschaft Heute	PM		30 h / 6 LP		
EUF_09	Zielgruppen, Marketing und Distribution	PM		30 h / 6 LP		
EUF_10	Europäisches Wirtschaftsrecht	WPM		30 h / 6 LP		
EUF_11	Beilegung von Rechtsstreitigkeiten	WPM		30 h / 6 LP		
EUF_12	Daten- und Technologierecht	WPM		30 h / 6 LP		
EUF_13	Projektmodul Duales Studium	PM			28 h / 30 LP	

EUF_14	Projektmodul	PM				28 h / 30 LP	
n.a.	Masterarbeit + Kolloquium						2 h / 30 LP
Gesamt			150 h / 30 LP	150 h / 30 LP		28 h / 30 LP	2 h / 30 LP

d) Teilzeitstudium (6 Semester) gemäß § 2 Abs. 2 mit dem Abschluss MBA

Mo- dul- Kürzel	Modulbezeichnung	PM / WPM	1. Se- mester	2. Se- mester	3. Se- mester	4. Se- mester	5. Semes- ter	6. Se- mes- ter
EUF_01	Europäisches Film- und TV-Business: Ökonomische Rahmenbedingungen	PM	30 h / 6 LP					
EUF_02	Europäisches Film- und TV-Business: Rechtliche Rahmenbedingungen	PM	30 h / 6 LP					
EUF_03	Management von und in Organisationen	PM	30 h / 6 LP					
EUF_04	Vertragsgrundlagen	PM			30 h / 6 LP			
EUF_05	Das Finanzierungspuzzle Lösen	PM			30 h / 6 LP			
EUF_06	Führung und Kommunikation	PM				30 h / 6 LP		
EUF_07	Gestaltung von Unternehmensstrategien	PM		30 h / 6 LP				
EUF_08	Wirtschaft Heute	PM		30 h / 6 LP				
EUF_09	Zielgruppen, Marketing und Distribution	PM		30 h / 6 LP				
EUF_10	Europäisches Wirtschaftsrecht	WPM				30 h / 6 LP		
EUF_11	Beilegung von Rechtsstreitigkeiten	WPM				30 h / 6 LP		
EUF_12	Daten- und Technologierecht	WPM				30 h / 6 LP		
EUF_13	Projektmodul Duales Studium	PM					28 h / 30 LP	
EUF_14	Projektmodul	PM					28 h / 30 LP	
n.a.	Masterarbeit + Kolloquium							2 h / 30 LP
Gesamt			90 h / 18 LP	90 h / 18 LP	60 h / 12 LP	60 h / 12 LP	28 h / 30 LP	2 h / 30 LP

Fachspezifische Zulassungsordnung für die gemeinsamen Masterstudiengänge „European Film Business and Law (LL.M.)“ und „European Film Business and Law (MBA)“ an der Universität Potsdam und an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF

vom 26. Januar 2022

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam und der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF haben gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (Am-Bek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie § 13 Abs. 2 der Grundordnung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 20. Oktober 2014, geändert durch Satzung vom 17.12.2018 (AmBek. Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF Nr. 25/2019 vom 22. März 2019) am 26. Januar 2022 und am 17. Januar 2022 folgende Satzung beschlossen:²

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zuständigkeit und Übertragung von Aufgaben im Verfahren
§ 3	Zugangsvoraussetzungen für den gemeinsamen Masterstudiengang „European Film Business and Law (LLM)“
§ 4	Zugangsvoraussetzungen für den gemeinsamen Masterstudiengang „European Film Business and Law (MBA)“
§ 5	Bewerbungsfristen und -unterlagen
§ 6	Zulassungsverfahren
§ 7	Auswahlverfahren
§ 8	Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester
§ 10	Inkrafttreten
	Anhang

²Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 22. März 2022.

Genehmigt durch die Präsidentin der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF am 23. Februar 2022.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 5 BbgHG und das Auswahlverfahren für die jeweils vorhandenen Studienplätze für die gemeinsamen Masterstudiengänge „European Film Business and Law (LLM)“ und „European Film Business and Law (MBA)“ an der Universität Potsdam und an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF. Das Zulassungs- und Auswahlverfahren ist kein Zulassungsverfahren im Sinne des Landesrechts.

§ 2 Zuständigkeit und Übertragung von Aufgaben im Verfahren

(1) Für die Entscheidung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und für die Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Prüfungsausschuss zuständig. Bei dieser Entscheidung sind nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses abstimmungsberechtigt, die mindestens die in dem jeweiligen Masterstudiengang zu erwerbende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. § 4 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung „European Film Business and Law (LL.M.)“ und „European Film Business and Law (MBA)“ gilt entsprechend.

(2) Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen für den gemeinsamen Masterstudiengang „European Film Business and Law (LLM)“

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang „European Film Business and Law (LL.M.)“ sind:

a) ein abgeschlossenes wissenschaftliches juristisches Hochschulstudium an einer deutschen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung mit einem Bachelorabschluss (LL.B.) mit mindestens 180 Leistungspunkten oder einem Staatsexamen bzw. der ersten juristischen Prüfung (§ 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes – DRiG) oder

b) ein wirtschaftswissenschaftliches Ein-Fach-Studium an einer deutschen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten mit einem Bachelor-, Master-, Magister- oder Diplomabschluss oder

c) ein rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Zwei-Fach-Studium an einer deutschen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung mit mindestens 180 Leistungspunkten mit einem Bachelor-, Master-, Magister- oder Diplomabschluss oder

d) ein nach den Buchstaben a) bis c) vergleichbares Studium an einer ausländischen Hochschule.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben b) und c) kann nur zugelassen werden, wer juristische Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten nachweist oder über einschlägige Berufserfahrungen von mindestens einem Jahr verfügt.

(3) Darüber hinaus ist der Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit erforderlich.

(4) Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch, die mindestens der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der folgenden Zertifikate nachgewiesen:

- Zertifikat UNICert© III oder IV,
- TOEFL® Internet-Based Test (iBT) oder TOEFL iBT Home Edition mit mindestens 95 Punkten,
- Cambridge English C1 Advanced (CAE) mit mindestens 180 Punkten,
- IELTS „Academic“ mit mindestens 7 Punkten in jedem Bereich,
- Zeugnis über den Abschluss eines englischsprachigen Studienganges einer anerkannten Hochschule
- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, die in einem englischsprachigen Bildungsgang in einem Land mit Amtssprache Englisch erworben wurde,
- Pearson Test of English - PTE Academic mit mindestens 76 Punkten,
- Cambridge English C2 Proficiency (CPE).

(5) Weitere als gleichwertig anerkannte Zertifikate oder Zeugnisse werden nach Beschluss der Kommission für Lehre und Studium (LSK) der Universität Potsdam vor Bewerbungsbeginn auf den Internetseiten der Universität Potsdam und der Filmuniversität veröffentlicht.

(6) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, im Einzelfall zu prüfen, ob ein anderes beigefügtes Zertifikat oder Zeugnis den benannten Zertifikaten und Zeugnissen vergleichbar ist und ebenso die

sprachliche Studierfähigkeit in dem geregelten Niveau garantiert.

(7) Kenntnisse der deutschen Sprache sind nicht erforderlich.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen für den gemeinsamen Masterstudiengang „European Film Business and Law (MBA)“

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang „European Film Business and Law (MBA)“ ist:

a) ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer deutschen Hochschule mit mindestens 180 Leistungspunkten oder

b) ein dem Buchstaben a) gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden und der Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit.

(2) Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch, die mindestens der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der folgenden Zertifikate nachgewiesen:

- Zertifikat UNICert© III oder IV,
- TOEFL® Internet-Based Test (iBT) oder TOEFL iBT Home Edition mit mindestens 95 Punkten,
- Cambridge English C1 Advanced (CAE) mit mindestens 180 Punkten,
- IELTS „Academic“ mit mindestens 7 Punkten in jedem Bereich,
- Zeugnis über den Abschluss eines englischsprachigen Studienganges einer anerkannten Hochschule
- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, die in einem englischsprachigen Bildungsgang in einem Land mit Amtssprache Englisch erworben wurde,
- Pearson Test of English - PTE Academic mit mindestens 76 Punkten,
- Cambridge English C2 Proficiency (CPE).

(3) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, im Einzelfall zu prüfen, ob ein anderes beigefügtes Zertifikat oder Zeugnis den benannten Zertifikaten und Zeugnissen vergleichbar ist und ebenso die sprachliche Studierfähigkeit in dem geregelten Niveau garantiert.

(4) Kenntnisse der deutschen Sprache sind nicht erforderlich.

§ 5 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für die gemeinsamen Masterstudiengänge „European Film Business and Law (LLM)“ und „European Film Business and Law (MBA)“ ist für das erste Fachsemester zum Wintersemester möglich. Für höhere Fachsemester ist die Bewerbung zu jedem Semester möglich. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 31. Juli des entsprechenden Jahres. Die Bewerbungsfrist für das Sommersemester endet am 31. Januar des entsprechenden Jahres.

(2) Das ausgefüllte Bewerbungsformular für die gemeinsamen Masterstudiengänge „European Film Business and Law (LLM)“ und „European Film Business and Law (MBA)“, das auf der Homepage der genannten Studiengänge abrufbar ist, inklusive aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist vollständig an die Universität Potsdam c/o Erich Pommer Institut gGmbH bzw. Filmuniversität c/o Erich Pommer Institut gGmbH elektronisch übermittelt werden. Maßgeblich ist der Tag des Antragseingangs, nicht das Absendedatum. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sich die Frist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg i. V. m. § 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes).

(3) Bewerberinnen bzw. Bewerber haben im Bewerbungsformular entweder den Masterstudiengang „European Film Business and Law (LL.M.)“ oder den Masterstudiengang „European Film Business and Law (MBA)“ durch Erklärung zu wählen.

(4) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- a) ein vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular gemäß Abs. 2,
- b) eine Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums, Transcript of Records oder ein geeigneter vorläufiger Nachweis über die im Erststudium erbrachten Noten,
- c) eine Kopie des Diploma Supplements oder eines anderen geeigneten Nachweises der Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten

berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden. Der Nachweis muss die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen enthalten. Wurden die Leistungen an einer anderen Hochschule als der Universität Potsdam oder der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erbracht, sind Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten derjenigen Lehrveranstaltungen beizulegen, in denen Leistungspunkte erworben wurden.

d) Nachweise über die berufliche Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 3 bzw. 4 Abs. 1 inklusive Angaben über Dauer und Einschlägigkeit,

e) Nachweis von Englischkenntnissen gemäß § 3 Abs. 4 bzw. § 4 Abs. 2,

(5) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind neben den in Abs. 4 benannten Unterlagen zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen: Nachweise von Zusatzqualifikationen (insbesondere Zertifikate, Weiterbildungen, Auszeichnungen, Preise) mit Bezug zu den Studieninhalten, die außerhalb eines Hochschulstudiums erworben wurden,

6) Bei Nachweisen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache erstellt wurden, ist eine deutsche oder englische Übersetzung auf Kosten des Antragstellers beizufügen, deren Richtigkeit durch einen vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer bestätigt ist.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 oder § 4 erfüllt.

(2) Soweit für die Studiengänge eine Zulassungsbeschränkung festgelegt wurde, bedingt die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 oder § 4 keinen Anspruch auf Zulassung.

(3) Wenn für den Studiengang eine Mindestzahl von Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Bedingung für die Durchführung festgelegt wurde und diese bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist nicht erreicht wurde, kann der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem EPI entscheiden, die Studiengänge nicht durchzuführen.

ren. In diesem Fall gelten die im Wege der eingegangenen Bewerbungen gestellten Anträge auf Zulassung als nicht unternommen. Die Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend informiert. Die Festlegung der Mindestzahl sowie das maßgebliche Datum sind auf der Homepage des Studienganges bekanntzugeben.

(4) Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 aus Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zu vertreten haben, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Bedingung erfolgen, den Nachweis über den Studienabschluss spätestens bei der Immatrikulation zu führen. Die Zulassungsentscheidung erfolgt in diesem Fall bei Studierenden, die einen Bachelorabschluss anstreben, auf der Grundlage eines geeigneten Studiennachweises (Transcript of Records) über den bisherigen Studienverlauf im Umfang der für den jeweiligen Bachelorabschluss notwendigen Leistungspunkte abzüglich 40 und dem bis dahin erreichten Notendurchschnitt. Bei Studierenden mit dem Abschlussziel Erste juristische Prüfung gem. § 5 Abs. 1 DRiG darf nur noch die mündliche Prüfung (der staatlichen Pflichtfachprüfung oder der universitären Schwerpunktbereichsprüfung) ausstehen. Fehlt der Nachweis der in Satz 2 oder Satz 3 geregelten Leistungen innerhalb der Bewerbungsfristen, ergeht ein Ablehnungsbescheid.“

§ 7 Auswahlverfahren

(1) Ein Auswahlverfahren findet nur statt, sofern die Anzahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der vorhandenen Studienplätze übersteigt. Die Aufnahmekapazität und das Verfahren zu ihrer Festlegung werden in den Kooperationsvereinbarungen zwischen den die Studiengänge tragenden Einrichtungen geregelt. Die jeweils gültige Anzahl der Plätze wird auf der Homepage der Studiengänge bekanntgemacht. Die Bestimmung der Aufnahmekapazität und das Zulassungsverfahren folgen nicht den landesrechtlichen Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen. Für die Durchführung des Verfahrens ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 oder § 4 erfüllen, die Menge der verfügbaren Plätze nach Abs. 1, wird für die Vergabe ein Auswahlverfahren gebildet. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach dem ihrer Bewer-

bung zugewiesenen Punktwert. Studienplätze werden in der Reihenfolge beginnend mit dem höchsten Punktwert vergeben. Die Anzahl der zugewiesenen Punkte richtet sich nach den Abs. 2 und 3. Ist der Punktwert für mehrere Bewerberinnen und Bewerber identisch, entscheidet das Los über die Rangfolge.

(3) Bei der Vergabe der Studienplätze im jeweiligen Studiengang gelten folgende Auswahlkriterien, für die jeweils die maximal angegebenen Punkte vergeben:

a) Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses – bis 40 Punkte

b) Nachweis der Dauer und Einschlägigkeit berufspraktischer Erfahrungen/ Qualifikationen, die nach dem Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erworben wurden – bis 40 Punkte

c) Nachweis von Zusatzqualifikationen (insbesondere Zertifikate, Weiterbildungen, Auszeichnungen, Preise) mit Bezug zu den Studieninhalten, die außerhalb eines Hochschulstudiums erworben wurden – bis 20 Punkte. Nicht oder nicht ausreichend nachgewiesene Kriterien werden mit 0 Punkten im Verfahren berücksichtigt.

(4) Die Punktwerte zu den Kriterien in Abs. 3 sind im Einzelnen im Anhang zu dieser Ordnung aufgeführt.

(5) In einem Nachrückverfahren zu besetzende Studienplätze werden vom Prüfungsausschuss ausschließlich entsprechend der Position in dieser Rangliste besetzt.

§ 8 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens

(1) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten einen Zulassungsbescheid.

(2) Nach erfolgter Zulassung ist im Falle der Durchführung eines Auswahlverfahrens nach § 7 im Zulassungsbescheid eine Frist zur Annahme der Zulassung zu setzen. Bei fehlender fristgerechter Annahme der Zulassung erlöschen die Zulassung und das Recht auf Immatrikulation. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Die nach § 3 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich innerhalb der in der Im-

matrikulationsordnung der Universität Potsdam festgelegten Frist bei der für die Immatrikulation zuständigen Stelle immatrikulieren.

(4) Die nach § 4 zugelassenen Bewerber und Bewerberinnen müssen sich innerhalb der für die Filmuniversität festgelegten Frist bei der für die Immatrikulation zuständigen Stelle immatrikulieren.

(5) Wird die Immatrikulation nach Abs. 3 bzw. 4 nicht fristgerecht vollzogen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(6) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nach Durchführung des Auswahlverfahrens nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der/des zuletzt zugelassenen Bewerberin bzw. Bewerbers aufgeführt sind. Einen Ablehnungsbescheid erhalten auch diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen oder die Bewerbung nicht form- und fristgerecht eingereicht haben. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Das Zulassungsverfahren ist abgeschlossen, wenn die Nachrücklisten erschöpft sind, alle verfügbaren Studienplätze durch Immatrikulation besetzt sind oder wenn ein weiteres Nachrückverfahren wegen der fortgeschrittenen Vorlebenszeit nicht mehr sinnvoll erscheint.

§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Für eine Zulassung für das höhere Fachsemester an der Universität Potsdam gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit der Ausnahme des § 7.

(2) Bewerbungen für höhere Fachsemester setzen eine Feststellung von anrechenbaren Studienzeiten (Einstufung in ein höheres Fachsemester) durch den für den Studiengang benannten Prüfungsausschuss voraus. Eine Bewerbung ist nur für das in der Einstufungsentscheidung angegebene Fachsemester möglich. § 1 Abs. 5 Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam gilt entsprechend.

(3) Bewerbungen für ein höheres Fachsemester sind schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Für eine Zulassung für das höhere Fachsemester an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Rahmenordnung für den Zugang und die Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam und der Filmuniversität in Kraft. Maßgeblich ist der Tag nach der jeweils letzten Veröffentlichung.

Anhang

Die einzelnen Punktwerte zu den Auswahlkriterien gemäß § 7 Abs. 3 ergeben sich aus den folgenden Tabellen:

1. Auswahlkriterium Abschlussnote gemäß § 7 Abs. 3 a):

a) Erste berufsqualifizierende Abschlüsse mit Ausnahme erstes juristisches Staatsexamen/erste juristische Prüfung (§ 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz – DRiG):

Abschlussnote	Punkte
Durchschnittsnote 1,0 – 1,3	40
Durchschnittsnote 1,4 – 1,7	36
Durchschnittsnote 1,8 – 2,0	32
Durchschnittsnote 2,1 – 2,3	28
Durchschnittsnote 2,4 – 2,7	24
Durchschnittsnote 2,8 – 3,0	20
Durchschnittsnote 3,1 – 3,3	16
Durchschnittsnote 3,4 – 3,7	12
Durchschnittsnote 3,8 – 4,0	8

b) erstes juristisches Staatsexamen/erste juristische Prüfung (§5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz – DRiG):

Gesamtergebnis Staatsexamen bzw. erste juristische Prüfung	Punkte
18 bis 14 Punkte	40
13 und 12 Punkte	36
11 und 10 Punkte	32
9 Punkte	28
8 Punkte	24
7 Punkte	20
6 Punkte	16
5 Punkte	12
4 Punkte	8

2. Auswahlkriterium Berufserfahrung gemäß § 7 Abs. 3 b):

Einschlägige Berufserfahrung	Punkte
Mehr als 9 Jahre	40
8 Jahre	34
5 Jahre	28
4 Jahre	22
3 Jahre	16
2 Jahre	10
1 Jahr	4
Unter 1 Jahr	0

3. Auswahlkriterium Zusatzqualifikationen gemäß § 7 Abs. 3 c):

Anzahl relevanter Zusatzqualifikationen	Punkte
4 und mehr	20
3	15
2	10
1	5
0	0